



Harmonisierte Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens und des Arbeitsverdienstes in der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten

Datum: 28.11.2016
Version: 1.3
Autor: Daniel Hoop

Dieses Dokument wird zu einem späteren Zeitpunkt als Kapitel in einem Agroscope Science-Bericht erscheinen, der dem neuen Erfassungs- und Auswertungssystem der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA2015) gewidmet sein wird.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Erfolgsrechnung	2
3	Datenerfassung und -transfer	2
4	Harmonisierungen bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens.....	3
4.1	Entschädigung des/der Ehepartner(s)/in.....	3
4.2	Handhabung des Arbeitseinsatzes für Betriebszweiggemeinschaften	3
4.3	Handhabung von Lohnnebenleistungen	3
4.3.1	Umgang mit den Sozialversicherungen (1. Säule).....	3
4.3.2	Umgang mit der beruflichen Vorsorge (2. Säule).....	4
4.4	Abgrenzung landwirtschaftliche / nicht landwirtschaftliche Geschäftsvorgänge	4
4.5	Handhabung des Arbeitseinsatzes für landwirtschaftsnahe und nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten	4
4.6	Handhabung von Sozialversicherungsbeiträgen und beruflicher Vorsorge für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten.....	5
4.7	Verbuchung der Kosten für Liegenschaften im Geschäfts- bzw. im Privatvermögen.....	5
5	Berechnung des Arbeitsverdienstes	5
5.1	Grundsätzliches Vorgehen	5
5.2	Opportunitätskosten des Eigenkapitals.....	6
6	Vergleich mit dem bisherigen System der Referenzbetriebe.....	6



Abkürzungsverzeichnis

1. Säule	Alters- und Hinterlassenenvers. / Invalidenvers. / Erwerbsersatzordnung
2. Säule	Berufliche Vorsorge
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVpFJAE	Arbeitsverdienst pro Familienjahresarbeitseinheit
BV	Berufliche Vorsorge
BZG	Betriebszweiggemeinschaft
EO	Erwerbsersatzordnung
IV	Invalidenversicherung
OR	Obligationenrecht
FAK	Familienausgleichskasse
KTG	Krankentaggeld
LE	Landwirtschaftliches Einkommen
SpB	Stichprobe Betriebsführung
SpE	Stichprobe Einkommenssituation
UVG	Unfallversicherungsgesetz
ZA-BH	Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten



1 Einleitung

Ziel der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH) ist die umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der bäuerlichen Familien in der Schweiz¹. Die zufallsbasierte Stichprobe Einkommenssituation (SpE) dient dem statistisch abgesicherten Monitoring des Einkommens, während die auf Teilkostenrechnungen basierende Stichprobe Betriebsführung (SpB) tiefere Einblicke in die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebszweige bietet. Beide Stichproben basieren auf Finanzbuchhaltungen, welche primär für die Steuerklärung erstellt werden.

Die Grundlage für die Erstellung eines Buchhaltungsabschlusses bildet der erste und zweite Abschnitt zur Kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung im zweiunddreissigsten Titel des Obligationenrechts ([OR](#)). Ausgehend von den darin enthaltenen Vorgaben kommen in der Landwirtschaft verschiedene Kontenpläne und Buchhaltungssoftwares zum Einsatz, die an die Bedürfnisse der Branche bzw. des jeweiligen Betriebs angepasst sind.

Um unterschiedliche Buchhaltungsabschlüsse miteinander vergleichen zu können, bzw. um ein einheitliches Bild der schweizweiten Einkommenssituation zu erhalten, werden an die ZA-BH gelieferte Abschlüsse harmonisiert. Die Harmonisierung betrifft vor allem die Abgrenzung zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb einerseits sowie nichtlandwirtschaftlichen Geschäftstätigkeiten und dem privaten Haushalt andererseits. Der Vergleich des Arbeitsverdienstes pro Familienjahresarbeitseinheit (AVpFJAE) mit dem Bruttolohn eines Angestellten im zweiten und dritten Sektor setzt voraus, dass die 1. und 2. Säule Beiträge (AHV/IV/EO und BV) bei der Ermittlung des Arbeitsverdienstes gleich wie bei der Berechnung des Bruttolohns eines Angestellten behandelt werden.

Dieser Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 zeigt die landwirtschaftliche Erfolgsrechnung in zukünftigen Publikationen der ZA-BH. In Kapitel 4 werden die Harmonisierungen erklärt, die nötig sind, damit die Buchhaltungen aller Betriebe miteinander vergleichbar sind. Kapitel 5 leitet schliesslich den AVpFJAE her. Kapitel 6 zeigt die Unterschiede zur Einkommensberechnung im alten System der ZA-BH(Referenzbetriebe).

¹ Rechtliche Grundlage dafür bildet die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)



2 Erfolgsrechnung

Im Folgenden ist die Erfolgsrechnung zukünftiger ZA-BH-Publikationen bis hin zum AVpFJAE dargestellt.

+		Landwirtschaftlicher Betriebsertrag	
-		Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen	
-		Personalaufwand ^{a,b}	
-		Übriger betrieblicher Aufwand	
+		Erfolg aus Betriebszweiggemeinschaften	
+		Erfolg aus betrieblichen Liegenschaften	
+		Ausserord., einmaliger oder periodenfremder Erfolg	
=		Erfolg aus Landwirtschaft	
<hr/>			
+	50 %	Beiträge für AHV/IV/EO der Familienarbeitskräfte ^c	
+		dem Betrieb belastete Einkäufe in die BV 2b der Familienarbeitskräfte ^c	
=		Landwirtschaftliches Einkommen (LE)	
<hr/>			
-		Zinsanspruch Eigenkapital	
=		Arbeitsverdienst der Familienarbeitskräfte^c	
<hr/>			
/		Familienjahresarbeitseinheiten	
=		Arbeitsverdienst pro Familienjahresarbeitseinheit	

^a allfällige Lohnaufwände für Ehepartner(in) korrigiert

^b inkl. 100 % der Beiträge für die AHV/IV/EO (1. Säule) sowie 50 % der ordentlichen Beiträge für die BV (2. Säule). Für alle Arbeitskräfte inkl. Familienarbeitskräfte.

^c der/die Ehepartner/in gilt immer als Familienarbeitskraft

Neben dem LE und dem AVpFJAE spielt der „Erfolg aus Landwirtschaft“ eine wesentliche Rolle. Es handelt sich dabei um eine Zwischengrösse bei der Berechnung des LE. Die Beiträge für AHV/IV/EO und Einkäufe in die BV werden aber noch nicht korrigiert. Der Erfolg aus Landwirtschaft entspricht somit der üblichen Buchhaltungspraxis und ist direkt mit dem Jahresgewinn eines bäuerlichen Familienbetriebs (i.d.R. wirtschaftend als natürliche Person) vergleichbar².

3 Datenerfassung und -transfer

Für das Führen und den Abschluss der Finanzbuchhaltungen werden Softwarepakete wie AGRO-TWIN (A-TWIN.Biz), Agro-Office, Pinus etc. eingesetzt. Der Datentransfer vom Betrieb bzw. der Treuhandstelle zu Agroscope in Tänikon erfolgt elektronisch. Da sich die beiden Stichproben Einkommenssituation und Betriebsführung bezüglich des Auswahlverfahrens unterscheiden, erfolgt der Datentransfer auf unterschiedliche Weise:

- Für die SpE steht ein Online-Erhebungsbogen zur Verfügung. Die Daten werden vom Treuhänder/Betriebsleiter aus dem Buchhaltungsabschluss in den Erhebungsbogen eingetragen und mit weiteren Angaben ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass die Lieferung grundsätzlich mit jedem Buchhaltungsprogramm erfolgen kann.

² Die Entschädigung der/des Ehepartner(s)/in, die Abgrenzung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie eine abweichende Buchungspraxis sind beim Vergleich zwischen Betrieben zu berücksichtigen (z.B. werden bei Gemeinschaftsbetrieben AHV/IV/EO sowie Beiträge für die BV oft nicht als betrieblicher Aufwand berücksichtigt).



- Für die SpB steht ein Erhebungstool zur Verfügung, in das die Daten aus dem Buchhaltungsprogrammen WinBIZ AGRO und Agro-Office elektronisch eingelesen werden können. Weitere Daten werden im Rahmen einer Abfrage beim Treuhänder bzw. beim Betriebsleiter erhoben.

4 Harmonisierungen bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens

Damit die in Kapitel 2 präsentierte Erfolgs- und Einkommensberechnung zwischen allen Betrieben vergleichbar ist, müssen die Buchhaltungen harmonisiert werden. Dies ist in den nachfolgenden Kapiteln 4.1 bis 4.7 beschrieben.

Die Harmonisierung erfolgt entweder vor der Datenlieferung an die ZA-BH (im Online-Erhebungsbogen der Stichprobe Einkommenssituation [SpE] bzw. im Erhebungstool der Stichprobe Betriebsführung [SpB]) durch den Datenlieferanten, oder nach der Lieferung, also ZA-BH-intern.

Die eigentliche Buchhaltung des Datenlieferanten, welche z.B. für die Steuerabrechnung relevant ist, bleibt von den Harmonisierungen unberührt. Bereits während der Buchführung haben Datenlieferanten jedoch darauf zu achten, dass eine nachträgliche Korrektur gewisser Positionen bei der Datenlieferung an die ZA-BH möglich ist. Dies betrifft insbesondere nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten, ein allfällig ausbezahlter Lohn an den/die Ehepartnerin, oder Einkäufe in die 2. Säule.

4.1 Entschädigung des/der Ehepartner(s)/in

Harmonisierung beim Datenlieferanten & ZA-BH-intern

Gewisse Betriebsleiterpaare entscheiden sich dazu, einen Lohn an den/die Ehepartner/in zu verbuchen. Damit die Buchhaltungen innerhalb der ZA-BH vergleichbar sind, ist der Arbeitseinsatz des/der Ehepartners/in jedoch als familieneigene Arbeitskraft am LE zu beteiligen. Falls für den/die Ehepartner/in Personalaufwand verbucht wurde, sind bei der Datenlieferung an die ZA-BH der Lohn- und Sozialversicherungsaufwand anzugeben. Die Eingabemasken des Online-Erhebungsbogens der SpE und des Erhebungstools der SpB bieten hierfür eine unkomplizierte Lösung an. Für die Berechnung des LE wird der Lohn des/der Ehepartners/in ZA-BH-intern aus den Lohnaufwänden herauskorrigiert.

4.2 Handhabung des Arbeitseinsatzes für Betriebszweiggemeinschaften

Harmonisierung beim Datenlieferanten

Der Erfolg aus Betriebszweiggemeinschaften (BZG) fließt in das landwirtschaftliche Einkommen ein. Folglich darf in der Erfolgsrechnung der BZG der familieneigene Arbeitskräfteeinsatz nicht als Lohnaufwand entschädigt werden. Falls dies in der Finanzbuchhaltung der Fall ist, ist es für die ZA-BH-Lieferung entsprechend zu korrigieren. Die in der BZG eingesetzte Familienarbeitszeit ist dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb zuzuweisen.

4.3 Handhabung von Lohnnebenleistungen

4.3.1 Umgang mit den Sozialversicherungen (1. Säule)

ZA-BH-interne Harmonisierung

In der Finanzbuchhaltung – bei der Berechnung des Jahresgewinns – werden üblicherweise 100 % aller Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, UVG, KTG, FAK) der Angestellten und der Fa-



milienarbeitskräfte dem Betrieb belastet, d.h. sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil sind im Aufwand des Betriebs enthalten³. Damit der Arbeitsverdienst ordnungskonform berechnet werden kann und mit dem Bruttovergleichslohn von Angestellten im Sekundär- und Tertiärsektor vergleichbar ist (dieser entspricht dem Lohn vor Abzug des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungsbeiträge und enthält i.d.R. nur 50 % der Aufwendungen für die 1. Säule⁴), werden bei der Berechnung des LE nur 50 % der Aufwände für AHV/IV/EO der Familienarbeitskräfte (inkl. Ehepartner/in im Anstellungsverhältnis) berücksichtigt.

Bei Gemeinschaftsbetrieben, wo Sozialversicherungen der nicht entlohnten Arbeitskräfte oft nicht verbucht und folglich auch nicht im Erfolg berücksichtigt werden, werden diese mithilfe des erzielten Gewinns und einem durchschnittlichen Beitragssatz geschätzt.

4.3.2 Umgang mit der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Harmonisierung beim Datenlieferanten & ZA-BH-intern

Bei der Berechnung des LE wird die ordentliche berufliche Vorsorge zu 60 % dem Betrieb und zu 40 % dem Privatverbrauch angerechnet, was der üblichen Praxis in der übrigen Wirtschaft entspricht⁴. Für Einkäufe in die BV sieht der ZA-BH-Kontenplan jeweils ein Konto im Bereich „Privat“ und innerhalb der betrieblichen Buchhaltung vor. Es wird nicht vorgeschrieben, wo gebucht werden muss. Bei der Berechnung des LE werden ZA-BH-intern aber alle Einkäufe in die BV privat belastet, womit die Vergleichbarkeit mit dem Bruttolohn⁵ im zweiten und dritten Sektor gewährleistet ist.

Bei Gemeinschaftsbetrieben, wo Aufwände für die BV der nicht entlohnten Arbeitskräfte oft nicht verbucht und folglich auch nicht im Erfolg berücksichtigt werden, werden diese mithilfe des erzielten Gewinns und einem durchschnittlichen Beitragssatz geschätzt.

4.4 Abgrenzung landwirtschaftliche / nicht landwirtschaftliche Geschäftsvorgänge

Harmonisierung beim Datenlieferanten

In der Finanzbuchhaltung eines Betriebs können auch nicht-landwirtschaftliche Geschäftsvorgänge enthalten sein. Dadurch entsteht eine Mischrechnung aus Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft. Dies verunmöglicht es, die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft zu analysieren. Deshalb sollen nicht-landwirtschaftliche Erträge und Aufwände (auch ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde) vom Landwirtschaftsbetrieb abgegrenzt werden. Hierbei ist es wünschenswert, auch Strukturkosten wie Maschinen oder Gebäude abzugrenzen (falls nötig geschätzt). Hinweis: Geschäftsvorgänge betreffend landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden im ZA-BH-Kontenplan innerhalb der Landwirtschaftskonten verbucht und mit Kostenträgern den Betriebszweigen der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten zugeteilt.

4.5 Handhabung des Arbeitseinsatzes für landwirtschaftsnahe und nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten

Harmonisierung beim Datenlieferanten

Die für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzte familieneigene Arbeitszeit ist getrennt zu erfassen von der für landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten eingesetzten familieneigenen Arbeitszeit. Sonst ist die Berechnung des landwirtschaftlichen AVpFJAE nicht möglich.

³ Eine Verrechnung ausserhalb des Betriebs, also Privat, wie es in seltenen Fällen gehandhabt wird, ist bei der Lieferung entsprechend mitzuteilen, damit dies einheitlich korrigiert werden kann.

⁴ Quelle: Nicht veröffentlichte Ergebnisse des Bundesamtes für Statistik BFS.

⁵ Einkäufe durch den Arbeitgeber (als Lohnnebenleistung) sind äusserst selten.



- a) Das Einkommen aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, (z.B. Direktvermarktung) fließt in das LE ein. Die dort geleistete Arbeitszeit ist der betrieblich eingesetzten Arbeitszeit der Familienarbeitskräfte hinzuzurechnen.
- b) Das Einkommen aus nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten fließt in das selbständige ausserlandwirtschaftliche Einkommen (Privathaushalt) ein. Die dafür eingesetzte Arbeitszeit ist unter „Arbeitstage selbstständiger Nebenerwerb“ zu erfassen.

Falls Angestellte für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, ist deren Lohn innerhalb des Nebenbetriebs zu verrechnen. Die Arbeitstage der Angestellten für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten werden nicht erfasst, und dürfen nicht in der Rechnung des Landwirtschaftsbetriebs enthalten sein.

Ein allfälliger Lohnaufwand für die Anstellung des/der Ehepartner(s)/in im nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieb muss separat ausgewiesen werden. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1: Entschädigung des/der Ehepartner(s)/in.

4.6 Handhabung von Sozialversicherungsbeiträgen und beruflicher Vorsorge für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten

Harmonisierung beim Datenlieferanten

Alle Sozialversicherungsbeiträge, welche innerhalb der Finanzbuchhaltung für Familienarbeitskräfte anfallen, werden bei der Datenlieferung dem Landwirtschaftsbetrieb belastet, auch wenn Familienmitglieder in nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten involviert sind. Dies wird in der Buchhaltungspraxis üblicherweise so gehandhabt und es bedarf daher bei der Datenlieferung keiner Korrekturen. Wichtig: Sozialversicherungsbeiträge für Tätigkeiten ausserhalb der Finanzbuchhaltung des Landwirtschaftsbetriebs sind davon ausgenommen.

ZA-BH-interne Harmonisierung

Die Aufteilung der Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge auf Landwirtschaftsbetrieb und nicht-landwirtschaftlichen Nebenbetrieb erfolgt ZA-BH-intern anhand des Anteils am Gewinn (ohne vor Abzug des Lohns des/der Ehepartner(s)/in sowie des Sozialversicherungsaufwandes und der beruflichen Vorsorge des Betriebsleiterpaars).

4.7 Verbuchung der Kosten für Liegenschaften im Geschäfts- bzw. im Privatvermögen

Harmonisierung beim Datenlieferanten

Liegenschaften können sich im Geschäftsvermögen oder im Privatvermögen befinden. Befinden sich privat genutzte Liegenschaften (üblicherweise das Wohnhaus) im Geschäftsvermögen, ist die Nutzung mit dem steuerbaren Eigenmietwert zu entschädigen. Befinden sich betrieblich genutzte Liegenschaften im Privatvermögen, ist ein fiktiver Pachtzins vom Betrieb an den Privathaushalt zu verbuchen. Die Eingabemasken des Online-Erhebungsbogens der SpE und des Erhebungstools der SpB bieten hierfür eine unkomplizierte Lösung an.

5 Berechnung des Arbeitsverdienstes

5.1 Grundsätzliches Vorgehen

Die Berechnung des AVpFJAE erfolgt in 2 Schritten: Erst werden vom LE die Opportunitätskosten für das Eigenkapital subtrahiert, danach der Restbetrag durch die eingesetzten Familienjahresarbeitseinheiten dividiert. Da bei der Berechnung des LE 50 % bzw. 60 % der Beiträge für die 1. bzw. die 2. Säule dem Betrieb belastet werden, ist der AVpFJAE vergleichbar mit dem Bruttolohn eines Angestellten im zweiten und dritten Sektor⁴.



Arbeitsverdienst =
LE – Zinsanspruch Eigenkapital

Arbeitsverdienst pro Familienjahresarbeitsseinheit =
Arbeitsverdienst / Familienjahresarbeitsseinheiten

5.2 Opportunitätskosten des Eigenkapitals

Das im Betrieb eingesetzte Eigenkapital wird mit dem Zinssatz eidgenössischer Bundesobligationen mit 10-jähriger Laufzeit entschädigt. Die eidgenössischen Bundesobligationen stellen dabei eine risikofreie Investitionsalternative für das Eigenkapital dar. Massgeblich ist der durchschnittliche Zinssatz des ausgewerteten Buchhaltungsjahres. Negativzinse werden nicht verrechnet – in diesem Fall wird das Eigenkapital mit 0% verzinst, was bedeutet, dass es nicht entschädigt wird.

6 Vergleich mit dem bisherigen System der Referenzbetriebe

Im Vergleich zum bisherigen System der Referenzbetriebe, das seit 2003 im Betrieb ist, bestehen vier wesentliche Unterschiede:

- Es werden Finanzbuchhaltungen ausgewertet, während es früher Betriebsbuchhaltungen waren. Die unterschiedliche Buchhaltungspraxis (z.B. nicht-lineare Abschreibungen, Abgrenzung Betrieb/Privat) wird sich auf die Schätzung des durchschnittlichen Einkommens auswirken.
- Während früher nur Buchhaltungen geliefert werden konnten, die mit der Agro-Twin-Software erstellt wurden, basiert die Einkommensschätzung (SpE) zukünftig auf einer Zufallsstichprobe. Hierbei ist die Datenlieferung grundsätzlich mit allen Buchhaltungsprogrammen und Kontenplänen möglich. Damit wird nicht nur die Repräsentativität erhöht, sondern es sind auch Aussagen zur Schätzgenauigkeit möglich.
- Zwecks Vergleichbarkeit des AVpFJAE mit dem Bruttolohn von Angestellten im zweiten und dritten Sektor werden die Beiträge für AHV/IV/EO zu 50 % dem Betrieb belastet. Bisher wurden diese zu 100 % dem privat belastet. Entsprechend fiel der AVpFJAE höher aus.